



# STATUTEN TURNVEREIN SEENGEN

Januar 2024

## Inhaltsverzeichnis

Allgemeines .....	2
I. Name und Sitz .....	2
II. Zweck des Vereins .....	2
III. Vereinsstruktur .....	3
IV. Mitgliedschaft .....	3
V. Rechte und Pflichten .....	5
VI. Organe des Vereins .....	5
Generalversammlung .....	6
Turnstand .....	8
Vorstand .....	9
Technische Kommission .....	10
Revisionsstelle .....	10
VII. Verwaltung .....	10
VIII. Haftung .....	11
IX. Finanzen .....	11
X. Schlussbestimmungen .....	12



## Allgemeines

### Im Text verwendete Abkürzungen

Schweizerischer Turnverband	STV
Sportversicherungskasse des STV	SVK-STV
Turnverein Seengen	Verein
Generalversammlung	GV
Turnstand	TS
Vereinsvorstand	VS
Technische Kommission	TK

## I. Name und Sitz

### Art. 1 Name

Der Turnverein Seengen ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

### Art. 2 Sitz

Sitz des Vereins ist die Gemeinde Seengen.

## II. Zweck des Vereins

### Art. 3 Zweck

Der Verein

- fördert die turnerische und sportliche Betätigung seiner Mitglieder und unterstützt die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten.
- unterstützt unter pädagogischen, sozialen und gesundheitlichen Gesichtspunkten die Entwicklung und Entfaltung junger Menschen.
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.
- richtet sein Handeln nach ethischen Prinzipien aus.

### Art. 4 Zugehörigkeit

Der Verein und seine Riegen sind Mitglied

- Des Aargauer Turnverbandes (ATV)
- Des Kreisturnverbandes Lenzburg (KTVL)

und sind damit Mitglied des Schweizerischen Turnverbandes (STV).

Der Verein und seine Riegen unterstellen sich den Statuten und Reglementen der Organisationen, denen sie angehören.

Alle Turnenden Mitglieder (Siehe Art. 9) sind obligatorisch bei der Sportversicherungskasse SVK-STV zu versichern.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

### Art. 5 Ethik

Der Verein setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent.

Der Verein anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt.

Der Verein unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe,

Mitarbeitenden, Mitglieder, Athlet\*innen, Coaches, Betreuer\*innen, Leiter\*innen, und Funktionär\*innen anwendbar. Mutmassliche Verstösse können von Swiss Sport Integrity untersucht und von der Disziplinarkammer des Schweizer Sports beurteilt und sanktioniert werden. Es gelten die entsprechenden Verfahrensbestimmungen.

Der Verein anerkennt zudem die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission des STV gemäss den STV-Statuten bzw. den einschlägigen Reglementen.

### **III. Vereinsstruktur**

#### **Art. 6 Riegen**

Der Verein umfasst folgende Riegen:

Selbständige Riegen

- Keine
- Weitere, durch die GV gegründeten Riegen

Unselbständige Riegen:

- Jugendriege
- Weitere, durch die GV gegründeten Riegen

#### **Art. 7 Riegegründungen**

Weitere Riegen können auf Antrag des VS durch Beschluss der GV gebildet werden.

#### **Art. 8 Riegenstatus und Riegenverwaltung**

Die selbständigen Riegen haben eigene Statuten und Reglemente, die der Genehmigung des VS unterliegen. Diese dürfen den Statuten und Reglementen des Vereins nicht widersprechen.

Die selbständigen Riegen verwalten sich gemäss ihren eigenen Vereinsstatuten und -reglementen selbst.

Die unselbständigen Riegen sind direkt dem VS unterstellt. Sie werden von diesem verwaltet und gegen aussen vertreten. Die Riegenstrukturen sind in jeweiligen Reglementen zu regeln.

### **IV. Mitgliedschaft**

#### **Art. 9 Mitgliederkategorien**

Der Verein und seine Riegen umfassen folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Mitturnende
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder

Als Turnende Mitglieder werden alle Aktivmitglieder sowie Frei- und Ehrenmitglieder bezeichnet, welche als Aktivmitglied dem Turnverein Seengen angehören.

Alle Vereinsmitglieder bzw. Riegen und deren Mitglieder sind dem Kantonaltturnverband bzw. dem STV gemäss den Weisungen des STV zu melden.

Die Vereinsmitglieder haben die Statuten, Reglemente und die Vereins- und Riegenbeschlüsse zu befolgen und die Interessen des Vereins zu wahren.



## **Art. 10 Versicherung**

Die Turnenden Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selbst verantwortlich. Die Versicherung bei der Sportversicherungskasse STV (SVK-STV) ist für alle Turnenden obligatorisch. Sie anerkennen die Statuten und Reglemente der SVK-STV.

Der Verein ist verantwortlich, dass die Turnenden zeitnah in der entsprechenden Datenbank erfasst werden.

## **Art. 11 Eintritt, Austritt und Übertritt**

Eintrittsgesuche in den Verein sind an den VS zu richten. Über die Aufnahme entscheidet die GV.

Als Aktivmitglied kann per GV aufgenommen werden, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat. Mit dem schriftlichen Einverständnis der Eltern ist ein früherer Eintritt möglich.

Ein Austritt ist per GV möglich und ist dem Präsidium zuhanden des VS mindestens 2 Wochen vor der GV schriftlich mitzuteilen.

Die unselbständigen Riegen regeln die Riegenmitgliedschaft nach ihren eigenen Reglementen.

## **Art. 12 Dispensation**

Mitglieder, welche vorübergehend ortsabwesend oder begründet verhindert sind, müssen dies dem Präsidium zuhanden des VS mitteilen. Die Dispensation muss vom VS geprüft und entsprechend genehmigt werden.

Während der Dispenszeit sind beide Teile von ihren Verpflichtungen enthoben.

## **Art. 13 Ausschluss**

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder gröblich verletzen, ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, insbesondere aufgrund eines Ethikverstosses, können durch GV-Beschluss ausgeschlossen werden. Die betroffenen Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

## **Art. 14 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

## **Art. 15 Freimitglieder**

Als Freimitglieder werden durch die GV Mitglieder ernannt, welche während 10 Jahren Aktivmitglieder des Vereins waren.

## **Art. 16 Ehrenmitglieder**

Als Ehrenmitglieder können durch die GV Mitglieder ernannt werden, welche sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht haben.

Die Vorschläge zur Ernennung gehen vom Vorstand oder den einzelnen Stimmberechtigten an den Vorstand zur Beratung und allfälliger Antragstellung an die GV.

#### **Art. 17 Passivmitglieder**

Passivmitglied kann werden, wer sich für die Sache des Turnens interessiert und den Verein finanziell unterstützen möchte. Die Mitgliedschaft entsteht, bzw. bleibt, mit der wiederkehrenden Bezahlung des entsprechenden Beitrages bestehen, es bedarf für die Aufnahme keines Beschlusses.

#### **Art. 18 Mitturnende**

Als Mitturnende aufgenommen wird der Nachwuchs als Übergangsphase nach der Jugendriege.

Als Mitturner kann aufgenommen werden, wer sich der Aktivmitgliedschaft unschlüssig ist. Mitturnende werden spätestens an der zweiten GV nach Eintritt als Mitturnende als Aktivmitglied aufgenommen.

Mitturnende sind nicht stimm- und wahlberechtigt.

### **V. Rechte und Pflichten**

#### **Art. 19 Wahlrecht**

Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt.

#### **Art. 20 Mitgliederverpflichtung**

Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen des Vereins wie auch der übergeordneten Verbände zu unterstützen und entsprechende Erlasse, Vereinbarungen und Beschlüsse einzuhalten sowie durch ihre Mitwirkung zum Vereinswohl beizutragen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der GV festgelegten Mitgliederbeitrag zu entrichten.

Die Teilnahme an der GV ist für sämtliche Mitglieder obligatorisch.

#### **Art. 21 Turnende Mitglieder**

Turnende Mitglieder verpflichten sich, die Turnstunden regelmässig zu besuchen und bei Aktivitäten des Vereins mitzuhelfen.

Die Teilnahme an Versammlungen ist für Turnende Mitglieder obligatorisch.

### **VI. Organe des Vereins**

#### **Art. 22 Organe**

Die Organe des Vereins sind

- Generalversammlung (GV)
- Turnstand (TS)
- Vorstand (VS)
- Technische Kommission (TK)
- Revisionsstelle

## Generalversammlung

### Art. 23 Termin und Zusammensetzung

Oberstes Organ des Vereins ist die GV. Die ordentliche GV findet jährlich, in der Regel im Januar, statt.

Sie setzt sich zusammen aus den

- Turnenden Mitgliedern
- Frei- und Ehrenmitgliedern
- Mitturnenden
- Mitgliedern des VS und der TK
- Revisionsstelle

### Art. 24 Geschäfte

Der GV obliegen die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- Festlegung und Änderung der Statuten
- Wahl des Präsidiums
- Wahl der Technischen Leitung
- Wahl der Ressortverantwortlichen Finanzen
- Wahl der übrigen Mitglieder des VS
- Wahl der übrigen Mitglieder der TK
- Auflösung des Vereins, Auflösung einer Riege
- Festlegung/Änderung des Vereinszwecks
- Fusionen

Zusätzlich:

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Genehmigung der Protokolle der TS
- Wahl des Tagespräsidiums und Stimmzählenden
- Wahl der Leitenden
- Wahl der Revisionsstelle
- Wahl aller weiteren Ämter
- Eintritt, Austritt, Übertritt
- Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- Abnahme der Jahresberichte des Präsidiums und der Technischen Leitung
- Abnahme der Jahresrechnung des Vereins
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Festsetzung der Entschädigungen
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Genehmigung der Reglemente
- Kenntnisnahme des Jahresprogramms
- Ehrungen
- Diverses

### Art. 25 Eingabe für Anträge

Anträge an die GV sind mindestens 14 Tage vorher an das Präsidium, zuhanden des VS, einzureichen.

### Art. 26 Einberufung, Beschlussfähigkeit

Die Einladung zur GV erfolgt mind. 14 Tage im Voraus schriftlich, oder auf anderem für die jeweilige Zielgruppe geeignetem Weg, unter Angabe der Traktanden. Die GV ist beschlussfähig, wenn die Hälfte aller stimmberechtigten Turnenden Mitglieder anwesend ist.



### **Art. 27 Ausserordentliche GV**

Der VS, oder ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder können, unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden, jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen GV verlangen.

Die ausserordentliche GV hat spätestens 8 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

### **Art. 28 Stimm- und Antragsrecht**

Sämtliche Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder sind an der GV stimm- und wahlberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.

### **Art. 29 Abstimmungen und Wahlen**

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht geheime Abstimmung oder Wahl beschlossen wird (einfaches Mehr der Stimmenden).

Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevisionen (siehe Art. 69), Auflösung/Fusion (siehe Art. 67), entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.

### **Art. 30 Amtsdauer**

Die Amtszeit sämtlicher gewählter Ämter beträgt 1 Jahr. Die Wiederwahl ist möglich.

### **Art. 31 Anfechtung**

Für die Anfechtung von Beschlüssen der GV sind die gesetzlichen Bestimmungen des ZGB einschlägig.

### **Art. 32 Protokoll**

Über die gefassten Beschlüsse der GV ist mindestens ein Beschlussprotokoll abzufassen. Dieses ist innert 4 Wochen elektronisch oder per Post zu verschicken und/oder zu veröffentlichen.

### **Art. 33 Durchführung der GV ohne physische Anwesenheit**

Aus wichtigen Gründen kann der VS auf die Durchführung der GV mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen verzichten.

Er kann

- eine virtuelle GV mit elektronischen Mitteln durchführen. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten.
- eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg durchführen.

Es gelten die Termine sowie das Stimm- und Wahlverfahren für die physische GV analog.

## Turnstand

### Art. 34 Termin und Zusammensetzung

Zweitoberstes Organ des Vereins ist der Turnstand. Die ordentlichen TS finden halbjährlich statt. In der Regel im Frühling und im Herbst.

Sie setzt sich zusammen aus den

- Turnenden Mitgliedern
- Mitturnenden

### Art. 35 Geschäfte

Dem TS obliegen die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- Laufende Vereinsgeschäfte, welche nicht in die Kompetenz der GV fallen
- Genehmigung des Jahresprogramms

### Art. 36 Einberufung, Beschlussfähigkeit

Die Einladung zum TS erfolgt mind. 14 Tage im Voraus schriftlich, oder auf anderem für die jeweilige Zielgruppe geeignetem Weg, unter Angabe der Traktanden. Der auf diese Weise einberufene TS ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

### Art. 37 Stimm- und Antragsrecht

Turnende Mitglieder sind stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.

### Art. 38 Abstimmungen

Über die Vereinsgeschäfte wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht vorab mittels einfachem Mehr der Stimmenden die geheime Abstimmung oder Wahl beschlossen wird.

Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen.

### Art. 39 Anfechtung

Für die Anfechtung von Beschlüssen des TS sind die gesetzlichen Bestimmungen des ZGB einschlägig.

### Art. 40 Protokoll

Über die gefassten Beschlüsse des TS ist mindestens ein Beschlussprotokoll abzufassen. Dieses ist innert 4 Wochen elektronisch/per Post zu verschicken und/oder zu veröffentlichen.

### Art. 41 Durchführung des TS ohne physische Anwesenheit

Aus wichtigen Gründen kann der VS auf die Durchführung des TS mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen verzichten.

Er kann

- einen virtuellen TS mit elektronischen Mitteln durchführen. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten.
- eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg durchführen.

Es gelten die Termine sowie das Stimm- und Wahlverfahren analog des physischen TS.



## Vorstand

### Art. 42 Zusammensetzung

Der VS setzt sich zusammen aus den folgenden Ressorts:

- Präsidium
- Technische Leitung
- Finanzen
- Weitere angemessene Anzahl Mitglieder

Er konstituiert sich, mit Ausnahme der oben genannten Ressorts, selbst. Es soll zudem auf eine möglichst ausgewogene Geschlechtervertretung geachtet werden.

In der Regel besetzt eine Person ein Ressort.

### Art. 43 Amtsdauer

Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

### Art. 44 Aufgaben

Der VS führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gegen aussen.

Er ist namentlich zuständig für

- die allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten, Reglementen und Pflichtenheften
- die Erarbeitung von Reglementen
- das Festlegen von Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen anhand von Reglementen sowie das Erstellen und Erlassen der Organigramme, Funktionsbeschriebe und Pflichtenhefter

Weitere Bestimmungen sind im Reglement Vorstand geregelt.

### Art. 45 Einberufung

Der VS versammelt sich, wenn es das Präsidium oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet.

### Art. 46 Beschlussfassung

Der VS ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Sofern kein VS-Mitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg gültig. Beschlussfassung auf anderem geeignetem Weg ist möglich.

Über jegliche Beschlüsse ist Protokoll zu führen.

Stichentscheid bei Stimmgleichheit hat das Präsidium.

### Art. 47 Zeichnungsberechtigung

Das Präsidium zeichnet jeweils zu zweien mit einem weiteren Mitglied des VS rechtsverbindlich. Im Ausnahmefall unterschreibt das Vizepräsidium zu zweien mit einem weiteren Mitglied des VS.

Für Wertschriftenanlagen zeichnet das Präsidium und der/die Ressortverantwortliche Finanzen zu zweien. Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent hat die/der Ressortverantwortliche Finanzen Einzelunterschrift.

### Art. 48 Spezialkommissionen

Für besondere Aufgaben können durch den VS Kommissionen gebildet werden. Weitere Bestimmungen sind im Reglement Spezialkommissionen geregelt.

## Technische Kommission

### Art. 49 Zusammensetzung und Beschlussfähigkeit

Die TK setzt sich zusammen aus

- der Technischen Leitung als Präsidium
- übrige angemessene Anzahl Mitglieder

wobei jede Riege vertreten sein soll. Es ist auf eine möglichst ausgewogene Geschlechtervertretung zu achten. Die TK konstituiert sich unter dem Vorsitz ihres Präsidiums selbst. Die Zugehörigkeit zur TK und ihre Zusammensetzung wird durch ein Reglement festgelegt.

Die TK ist bei Anwesenheit der Mehrheit ihrer Mitglieder beschlussfähig.

### Art. 50 Aufgaben und Zuständigkeit

Die TK ist namentlich zuständig für

- die Koordination aller turnerischen Trainings- und Wettkampffragen
- Vorschläge an den VS über die Beteiligung an den von Verbänden ausgeschrieben Wettkämpfen, Meisterschaften und Turnfesten
- das Erarbeiten des turnerischen Jahresprogrammes an den VS zuhanden der GV
- die turnerische Organisation und Überwachung der unselbständigen Riegen, die dem Verein angehören
- die Integration der Einzeltturner\*innen in das Vereins- und Riegenturnen
- die Organisation der weiteren ausserturnerischen Anlässe des Turnvereins

Einzelheiten werden in einem separaten Reglement geregelt.

### Art. 51 Einberufung

Die TK versammelt sich, wenn es die Technische Leitung oder die Mehrheit der Kommissionsmitglieder als notwendig erachtet.

## Revisionsstelle

### Art. 52 Zusammensetzung

Die Revisionsstelle setzt sich zusammen aus 2 Mitglieder. Sie bestimmt ihren Vorsitz selbst.

### Art. 53 Aufgaben

Die Revisionsstelle prüft insbesondere die Jahresrechnung und Bilanz des Vereins, allfällige Fonds, Kassen von Kommissionen sowie Abrechnungen von Festanlässen. Sie erstatten der GV einen schriftlichen Bericht und stellen ihr entsprechende Anträge.

### Art. 54 Stimm- und Wahlbüro

An der GV führt das Tagespräsidium das Stimm- und Wahlbüro.

## VII. Verwaltung

### Art. 55 Protokoll

Über Beschlüsse an Vereins- und Riegenversammlungen sowie Vorstands- und Kommissions-Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

#### **Art. 56 Reglemente**

Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen des VS, der Riegen und der Kommissionen sind in Reglementen verbindlich zu umschreiben.

Änderungsanträge sind bis 14 Tage vor der GV an das Präsidium zuhanden des VS zu richten.

#### **Art. 57 Zuständigkeit**

Für die Erarbeitung von Reglementen ist der VS zuständig. Reglemente bedürfen zusätzlich der Genehmigung der GV.

#### **Art. 58 Archiv**

Der Verein unterhält zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke, Dokumente, Protokolle und Gegenstände ein Archiv oder eine elektronische Ablage. Im Zusammenhang mit den gesetzlichen Aufbewahrungspflichten gelten die Bestimmungen des OR. Für das Archiv ist der VS verantwortlich.

#### **Art. 59 Datenschutz und -sicherheit**

Der Verein beachtet die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Datenschutz und der Datensicherheit.

Er stellt insbesondere sicher, dass grundsätzlich nur für die Erfüllung des Vereinszwecks notwendige Mitgliederdaten gesammelt werden und dass seine Mitglieder für den Fall der Weitergabe von Mitgliederdaten an Dritte eine Einwilligungserklärung abgegeben haben.

Weitere Bestimmungen regelt der Verein im entsprechenden Reglement.

### **VIII. Haftung**

#### **Art. 60 Haftung**

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, vorbehalten eines strafrechtlich relevanten Verhaltens.

### **IX. Finanzen**

#### **Art. 61 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

#### **Art. 62 Einnahmen**

Die Einnahmen des Vereins setzen sich insbesondere zusammen aus

- Mitgliederbeiträgen
- Subventionen
- Erträgen des Vereinsvermögens
- Gewinn aus Veranstaltungen
- freiwilligen Beiträgen (Gönner\*innen) und Schenkungen



### **Art. 63 Ausgaben**

Ausgaben des Vereins sind insbesondere

- Verbandsbeiträge
- Verwaltungskosten
- Turnbetriebskosten
- Kostenbeiträge an Riegen und Einzelturner für die Teilnahme an den von STV-Verbänden organisierten Meisterschaften und Turnfesten
- Geräte- und Materialanschaffungen
- Übernahme von Spesen- und Leiterentschädigungen
- Übernahme der weiteren Entschädigungen
- ausserordentliche Ausgaben ausserhalb des Budgets

Ein Reglement legt die Kompetenzen im Zusammenhang mit ordentlichen und ausserordentlichen Ausgaben des Vereins fest.

### **Art. 64 Mitgliederbeiträge**

Art und Höhe der Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die GV festgelegt.

### **Art. 65 Vermögensanlage**

Das Vereinsvermögen darf nur in guten schweizerischen Vermögenswerten, ausgenommen Aktien, angelegt werden. Der VS bezeichnet die Stelle, bei der die Wertpapiere deponiert und die zur Geschäftsführung nicht notwendigen Gelder zinstragend anzulegen sind.

## **X. Schlussbestimmungen**

### **Art. 66 Besondere Fälle**

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten der übergeordneten Verbände.

### **Art. 67 Auflösung / Fusion**

Die Auflösung / Fusion des Vereins oder einer Riege kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen GV und mit einer Mehrheit von 4/5 der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

### **Art. 68 Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung**

Bei einer Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen der Gemeinde Seengen treuhänderisch zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck bildet. Derselbe muss dem STV und dessen Verbänden angeschlossen sein.

### **Art. 69 Total- und Teilrevision der Statuten**

Änderungen einzelner Artikel der Statuten können nur an der GV mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten vorgenommen werden.

Eine Totalrevision der Statuten kann durch die GV mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.


## Art. 70 Frühere Bestimmungen und Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten vom 23. Januar 2009.  
Sie wurden an der GV vom 19. Januar 2024 genehmigt. Sie treten mit Genehmigung  
durch den Vorstand des Kreisturnverbandes Lenzburg in Kraft.

Seengen, 19. Januar 2024

Für den Turnverein Seengen

Präsidium

  
.....

Christian Büchli .....

Administration

  
.....

Julia Hunziker .....

Vorliegende Statuten wurden durch den Vorstand des Kreisturnverbandes Lenzburg  
anlässlich seiner Sitzung vom 22. Januar 2024 genehmigt.

Präsident\*in

  
.....

Gabriela Wenger .....

Sekretär\*in

  
.....

Felix Häusermann .....